



Bündner Kantonaler Patentjäger - Verband

Reglement der Schiesskommission

I. Name und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Schiesskommission (Schiko) versteht man ein Gremium, welches sich insbesondere mit dem jagdlichen Schiesswesen befasst. Es untersteht dem Zentralvorstand.

Zweck

Art. 2

Die Schiesskommission ist verantwortlich für die Führung, Förderung, Instruktion und Koordination des Schiesswesens innerhalb des BKPV. Sie ist ebenfalls zuständig für die Schulung der Jagdschützenmeister (Sektions-schiessverantwortliche) der Sektionen.

Mitglieder

Art. 3

Der Schiesskommission gehören max. fünf Mitglieder an, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. ~~Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Die gesamte Amtsdauer beträgt somit maximal neun Jahre. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf drei dreijährige Amtsperioden beschränkt. Die Mitglieder sind im Sinne der dreijährigen Amtsperiode unbeschränkt wählbar.~~

II. Organisation / Aufgaben / Befugnisse

Zusammensetzung

Art. 4

Die Schiesskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident (Schützenmeister des BKPV)
- b) Aktuar / Vizepräsident
- c) ~~Schiessobmann~~ ~~Ausbildungsverantwortlicher~~ / ~~Ausbildner~~

d) ~~Öffentlichkeitsarbeit~~ Sicherheitsverantwortlicher Jagdschiessanlagen /
Ausbildner

Das aktuelle Organigramm bildet ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Präsident
Funktion von Amtes wegen

Art. 5

Der Schützenmeister gehört dem Zentralvorstand des BKPJV an. Er ist von Amtes wegen Präsident der Schiesskommission.

Er ist zuständig für die Leitung der Kommissionssitzungen sowie für die Berichterstattung an den Zentralvorstand und vertritt den BKPJV an öffentlichen und kantonalen Jagdschiessen.

Ferner ist er in Bezug auf das jagdliche Schiesswesen Ansprechperson für:

- Lieferung von Scheibenmaterial und dergleichen (Stempel, Formulare)
- die Zusammenarbeit mit den Sektionen sowie mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF).

Aktuar / Vizepräsident

Art. 6

Der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle und unterstützt die übrigen Mitglieder bei ihren Tätigkeiten. Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern innert zwei Wochen zuzustellen.

~~Schiessobmann~~
Ausbildungsverantwortlicher /
Ausbildner

Art. 7

~~Der Schiessobmann besucht in Absprache mit dem Präsidenten die öffentlichen Jagdschiessen der Sektionen und berät diese. Der Ausbildungsverantwortliche organisiert und leitet die Ausbildung der Jagdschützenmeistergrundkurse, Wiederholungskurse und der Weiterbildungen.~~

~~Obmann~~
~~Öffentlichkeitsarbeit~~
Sicherheitsverantwortlicher
Schiessanlagen /
Ausbildner

Art. 8

~~Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert in Absprache mit dem Präsidenten die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beiträge in der Fach- und Tagespresse. Der Sicherheitsverantwortliche für Jagdschiessanlagen ist für die Beratung der Sektionen in Sachen (Sicherheit und Betrieb) der Schiessanlagen verantwortlich. Er unterstützt als Ausbildner die Jagdschützenmeistergrundkurse, Wiederholungskurse und die Weiterbildungen.~~

~~Obmann-Schiessanlagen~~ **Art. 9**
~~/Ausbildung~~

~~Der Obmann für Schiessanlagen ist für die Beratung der Sektionen in Sachen Schiessanlagen sowie für die Ausbildung der jagdlichen Schützenmeister (Sektions-Schiessverantwortliche) zuständig.~~

Stellvertretung **Art. 9**

Die Kommissionsmitglieder können sich in der Funktion gegenseitig vertreten.

Befugnisse **Art. 10**

Die Schiesskommission ist befugt:

- die Ausbildner und deren Stellvertreter zu bestimmen,
- die Zielsetzungen der Auszubildenden festzulegen,
- die Anzahl Ausbildungslektionen festzulegen,
- in einem Konzept die Weiterbildung und Förderung der Schiessfertigkeit festzulegen,
- Kurse für **Jagdschützenmeister** und weitere geeignete Personen zu organisieren und durchzuführen,
- Kontrollen **der Schiessstände und des Schiessbetriebs durchzuführen.**

III. Kommissionssitzungen

Einberufung **Art. 11**

Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein. **Pro Quartal findet eine Sitzung statt.** Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern können weitere Sitzungen einberufen werden.

Teilnahme **Art. 12**

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Kommissionsmitglieder. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden. (Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt)

IV. Spesen

Spesenentschädigung **Art. 13**

Die Entschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement des BKPJV. Das Spesenformular ist jeweils bis Ende des Jahres beim Präsidenten einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 14**

Das vorliegende Reglement ist mit Beschluss der DV des BKPJV vom Mai 2023 genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 16. Juni 2015.

Für die Schiesskommission BKPJV

Der Präsident:

~~Arnold Tiri~~
Ruggero Plozza

Der Aktuar:

~~Benjamin Bantli~~
Adriano Dosch

Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Präsident:

~~Robert Brunold~~
Tarzisius Caviezel

Der Vizepräsident:

~~Christian Kasper~~
Arnold Giger

Organigramm Schiesskommission BKPJV ab DV 2023

